

Minderbezahlung der Personalstelle trotz vollem Arbeitsumfang

Beitrag von „Seph“ vom 7. Januar 2024 10:19

Zitat von Das kleine Gespenst

Nun kommt der Kracher: Zwar erkennt das die Personalstelle mittlerweile an, dass ich zu 100 Prozent gearbeitet hatte, doch in unserem Vertrag gilt eine Verjährungsfrist/Ausschlussfrist von 6 Monaten. Das bedeutet, dass man später als 6 Monate nach solchen Fehlern der Personalstelle, das Geld nicht mehr erhalten kann.

Das ist zwar wirklich übel, aber solche Ausschlussfristen sind üblich und laut BAG von Gerichten auch zwingend zu beachten. Das gilt sogar dann, wenn diese Fristen nicht direkt im Arbeitsvertrag, sondern nur im Tarifvertrag verborgen sind. In beiden Fällen müsste der AN davon Kenntnis haben und muss sich das verspätete Geltendmachen von Ansprüchen zurechnen lassen.

Das hier kann ich allerdings nur bekräftigen:

Zitat von Das kleine Gespenst

Nehmt das bitte gerne als Mahnung für eure Durchsicht der Gehaltsabrechnungen.